

HSD NR.423

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

15.02.2016
Nummer 423

Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 15.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Module, Modulhandbuch und Modulbeschreibungen
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen, Nachteilsausgleich
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 15 Besondere Prüfungsformen
- § 16 Zusatzfächer; Wahlmodulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Prüfungen, Zulassungsverfahren
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnotenbildung
- § 19 Thesis
- § 20 Zulassung zur Thesis
- § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis
- § 22 Annahme und Bewertung der Thesis
- § 23 Kolloquium zur Thesis

- § 24 Zeugnis
- § 25 Urkunde
- § 26 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen nach Studienabschluss
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese RahmenPO gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterstudiengänge, für die der Fachbereichsrat auf Grund besonderer, im einzelnen Studiengang begründeter Erfordernisse eigenständige Prüfungsordnungen beschließt.
- (2) Auf Grundlage dieser RahmenPO erlässt der Fachbereichsrat studiengangsspezifische Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG

- (1) Ein Studium am Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik soll den Studierenden gemäß § 58 HG NRW unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Studiengangsspezifische Ziele regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.
- (3) Das modular aufgebaute Studium bereitet die Studierenden in Bachelorstudiengängen auf die Bachelor-Prüfung und in Masterstudiengängen auf die Master-Prüfung vor. Der Studienabschluss wird erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlbereich, die Thesis und das Kolloquium erfolgreich abgelegt und die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden. Die Gesamtheit der Prüfungen nach S. 2 bildet die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung.
- (4) Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem Fachsemester abgelegt werden, für das der jeweilige Studienverlaufs- und Prüfungsplan die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorsieht.
- (5) Mit erfolgreicher Ablegung der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss erworben. Mit erfolgreicher Ablegung der Master-Prüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss erworben.

§ 3 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, wenn die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge Deutsch als Vermittlungssprache vorsehen. Es muss spätestens zur Einschreibung ein DSH-2-Zertifikat, ein DSH-3-Zertifikat, eine TestDaF-Prüfung mindestens mit dem Niveau 4 in allen vier Teilprüfungen oder ein diesen Zertifikaten entsprechender Deutschnachweis vorgelegt werden, sofern die Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs nichts anderes bestimmt.
- (2) Die weiteren Studienvoraussetzungen regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für ein höheres Fachsemester, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule Düsseldorf durch die Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 – MODULE, MODULHANDBUCH UND MODULBESCHREIBUNGEN

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Für jeden Studiengang wird ein Modulhandbuch erstellt und fortlaufend gepflegt. Das Modulhandbuch enthält die Modulbeschreibungen für alle Module eines Studiengangs. Die Modulbeschreibungen geben verbindlich Auskunft über Inhalte und Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Modulprüfung, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Modulnote, Anzahl der Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die das Studium strukturierenden Inhalte des Modulhandbuchs werden in einem schematischen Studienverlaufs- und Prüfungsplan den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge als Anlage angefügt.

(3) Modulhandbücher erhalten ihre Gültigkeit durch Beschluss des Fachbereichsrats. Jede Änderung eines Modulhandbuchs bzw. einer Modulbeschreibung erfordert die Zustimmung des Fachbereichsrats, sofern sie nicht rein redaktioneller Natur ist.

(4) Prüfungen im Geltungsbereich dieser RahmenPO in Verbindung mit den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge dürfen nur auf der Grundlage eines gültigen Modulhandbuchs bzw. einer gültigen Modulbeschreibung abgehalten oder anerkannt werden.

§ 5 – LEISTUNGSPUNKTE

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. Für einen Leistungspunkt wird eine Studierenden-Arbeitsbelastung (work load) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Zeitstunden zugrunde gelegt.

(2) Für den Studienaufwand eines Semesters beim Studium in Vollzeit werden in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Für das Studium in Teilzeit werden die auf das Gesamtstudium entfallenden Leistungspunkte bemessen an der Regelstudienzeit gleichmäßig auf die Anzahl der Semester verteilt, soweit die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nichts anderes regeln.

(3) Leistungspunkte werden für mindestens mit 50 Prozentpunkten und damit als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.

(4) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 6 anerkannt, so werden die erworbenen Leistungspunkte entsprechend dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) auf die laut des einschlägigen Studienverlaufs- und Prüfungsplans zugewiesene Anzahl an Leistungspunkten des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf anerkannt.

§ 6 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die Studierende bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber die gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten – berechtigt, ihr Studium an der Hochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte i. S. d. § 49 Abs. 4 HG NRW aufgenommen haben. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Abs. 2.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(7) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(9) Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 20% der erforderlichen Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs müssen an der Hochschule Düsseldorf erbracht werden. Für die Prüfungsleistungen Bachelor- bzw. Master-Thesis und Bachelor- bzw. Master-Kolloquium ist eine Anrechnung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 – PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereichs. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses, die Einfluss auf die Prüfungsorganisation haben, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Leistungen auch auf die stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann außerdem die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen auch auf die Internationalisierungsbeauftragte oder den Internationalisierungsbeauftragten des Fachbereichs übertragen, sofern diese oder dieser gewähltes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die

studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, wenn sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(8) Die Bekanntgabe von Beschlüssen, Ankündigungen und Informationen des Prüfungsausschusses erfolgt per Aushang (in Papierform oder elektronisch).

§ 6 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Für die in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge vorgesehenen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Mit der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern kann der Prüfungsausschuss seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden beauftragen.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die jeweils assoziierten Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden und entsprechend fachlich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Prüfungszeitraum. Die Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der auf die Prüfungen bezogenen Anmeldephase, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, durch Aushang (in Papierform oder elektronisch) bekannt gegeben.

(4) Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss, auf Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten oder auf Antrag der potentiellen Prüferin bzw. des potentiellen Prüfers.

(5) Zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen und Prüfer können für eine Prüfung dem Prüfungsausschuss Beisitzerinnen und Beisitzer zur Bestellung vorschlagen.

(6) Zur Feststellung und zur Meldung von Prüfungsleistungen an den Prüfungsausschuss sind ausschließlich die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer berechtigt. Die Meldung von Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer in der Regel durch Eintrag der Prüfungsergebnisse mit Hilfe eines elektronischen Notenverbuchungssystems. Die Bescheinigung von Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich durch den Prüfungsausschuss.

§ 9 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN, NACHTEILSAUSGLEICH

(1) Prüfungen sind nicht öffentlich. Das Kolloquium zur Thesis ist öffentlich, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

(2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Der Prüfungstermin für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Anmeldephase, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, durch Aushang (in Papierform oder elektronisch) bekannt gegeben.

(4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit ermöglichen und die Pflege und Erziehung von Kindern, sowie die Pflege von Personen i. S. v. §§ 64 Abs. 2 Nr. 5, 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW berücksichtigen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, die Prüfungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird (Nachteilsausgleich). Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für Art und Schwere der Einschränkung fordern.

§ 10 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss über das zuständige Studienbüro ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Prozentpunkten bzw. als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest im Original vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, eine Prüfungsanmeldung oder -abmeldung oder das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Fälschung, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Feststellung nach S. 1 wird hinsichtlich der Prüfungsanmeldung oder -abmeldung von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen und aktenkundig gemacht und für Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Prüfungen in dem jeweiligen Modul nachträglich für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und damit die Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Prüfungen in dem jeweiligen Modul nachträglich für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und damit die Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Eine Täuschung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 S. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

(7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 – MODULPRÜFUNGEN

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist dabei so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu

überprüfen. In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des Prüfungsgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbstständig anwenden können.

(2) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus nur einer Prüfung. Abweichend davon können Modulprüfungen aus zwei, im Ausnahmefall drei Modulteilprüfungen bestehen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. alle auf das Modul entfallenden Modulteilprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. Die Modulnote ergibt sich aus der Bewertung der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Bewertungen der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung einer Modulteilprüfung soll im Regelfall dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für die zu der jeweiligen Modulteilprüfung gehörenden Leistung entsprechen. Die Festlegung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Gewichtung von Modulteilprüfungen für eine Modulnote erfolgt durch die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird in Prozentpunkten gemäß § 18 Abs. 1 und 5 ausgedrückt. Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 (fünfzig) Prozentpunkte erreicht werden.

(4) Für das Ablegen einer Modulprüfung bzw. einer Modulteilprüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nur möglich, wenn das Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die Anmeldung kann aus Gründen, die die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge regeln, versagt werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht die Anmeldemodalitäten für jeden Prüfungszeitraum mindestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsanmeldephase.

(5) Modulprüfungen in Pflichtmodulen sind in der Regel „Klausurarbeiten“ (§ 12), „Mündliche Prüfungen“ (§ 13) oder "Prüfungen im Antwortwahlverfahren" (§ 14). Modulprüfungen in Pflichtmodulen, die sich ausschließlich auf eine Lehrveranstaltung mit überwiegend praktischen Inhalten oder mit innovativen Lehrformen beziehen, können ferner mittels einer besonderen Prüfungsform gemäß § 15 abgenommen werden. Modulprüfungen in Wahlmodulen können, soweit der Zweck der Prüfung i. S. v. Abs. 1 erreicht wird, in jeder durch diese RahmenPO vorgesehenen Prüfungsform abgenommen werden. Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Bleibt durch das Modulhandbuch die Wahl der Prüfungsform der Prüferin oder dem Prüfer vorbehalten, so ist die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, in diesem Fall gilt die Festlegung der Prüfungsform, bis die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird.

(6) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Handelt es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung, bei der im Falle des Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist (letzter Versuch), ist die Prüfung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Wird auch die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als endgültig nicht bestanden, was die Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW zur Folge hat.

(7) Für die Anmeldung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung im letzten Prüfungsversuch ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich, der diesem stattzugeben hat.

(8) Während des gesamten Studiums kann die bzw. der Studierende bis zu zweimal einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, um auch über den letzten Wiederholungsversuch i. S. v. Abs. 6 hinaus eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wiederholen zu können (sog. Ausgleichsversuch).

(9) Zur Modulprüfung oder Modulteilprüfung können Hilfsmittel zugelassen werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfsmittel liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer; diese ist den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, jedoch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(10) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben auf Verlangen ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch den Studierendenausweis, bzw. ein Dokument der Hochschule Düsseldorf über die gültige Einschreibung als Studierende bzw. Studierender, und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen. Als amtlicher Ausweis wird auch ein deutscher Führerschein oder ein EU-Führerschein akzeptiert.

(11) Die Höchstfrist für die Mitteilung der Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt sechs Wochen ab dem Datum der Prüfung bzw. der letzten, direkt zur Prüfung zählenden Leistungserbringung. Droht eine Überschreitung der Frist, hat die Prüferin oder der Prüfer vor Ablauf der Frist die mögliche Überschreitung der Korrekturzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 12 – KLAUSURARBEITEN

(1) In Klausurarbeiten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Schriftform der angefertigten Lösungen können mit elektronischen Hilfsmitteln dargestellt bzw. niedergeschrieben werden. Elektronische Hilfsmittel für die Durchführung von Prüfungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung und die Datensicherheit in mindestens gleichem Maße wie bei einer schriftlichen Prüfung in Papierform gegeben ist.

(2) Die Prüfungsaufgabe(n) einer Klausurarbeit wird (werden) in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer vom Prüfungsausschuss für die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung bestellt worden, so stellen sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam. In diesem Fall legen die Prüferinnen und/oder Prüfer die Gewichtung ihrer jeweiligen Anteile an der Prüfung vorher gemeinsam fest. Für die Bewertung der Klausurarbeit sind alle beteiligten Prüferinnen und/oder Prüfer gemeinsam verantwortlich.

(3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Das jeweilige Aufsichtspersonal führt die Prüfung im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans durch. Für jede Prüfung ist eine Prüfungsleiterin oder ein Prüfungsleiter zu bestimmen. Wenn nicht anders von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmt, leitet die anwesende Prüferin bzw. der anwesende Prüfer die Prüfung.

(4) Das Mitführen von elektronischen Geräten kann den Kandidatinnen und Kandidaten generell oder für bestimmte Arten von Geräten untersagt werden. Grundsätzlich untersagt ist das Mitführen von Geräten, die drahtlos kommunizieren können, es sei denn, das Aufsichtspersonal kann sicherstellen, dass die Geräte für die Dauer der Prüfung inaktiv sind und keine Interaktion der Kandidatinnen und Kandidaten mit den Geräten möglich ist.

(5) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 60 bis maximal 120 Minuten. Die Dauer der einzelnen Klausurarbeit richtet sich in der Regel nach dem Aufwand für das zu prüfende Fach. Die genaue Festlegung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 13 – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende in der Form des Vortrags und/oder Fachgesprächs die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und sind stets von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers

abzunehmen (§ 65 Abs. 2 HG NRW). Die Festsetzung der Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen und/oder Prüfer gemeinsam bzw. durch die Prüferin oder den Prüfer; zuvor sind Beisitzerin oder Beisitzer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten am Prüfungstag im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung muss beim Prüfungsausschuss in der jeweiligen Prüfungsanmeldephase beantragt werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer bemessen an der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend.

§ 14 – PRÜFUNGEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN

(1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwortwahlverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

(5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit wie vielen Prozentpunkten (ggf. Bruchteilen von Prozentpunkten) die jeweilige Frage zum Klausurergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit der Anzahl der Prozentpunkte, um die die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.

§ 15 – BESONDERE PRÜFUNGSFORMEN

- (1) Besondere Prüfungsformen sind in Form und Methodik speziell auf Lehrveranstaltungen mit einem hohen Anteil von praktischen Inhalten abgestimmte Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Sie ermöglichen die Verminderung der Prüfungsbelastung in den Prüfungsphasen durch die Einbeziehung von studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen, aus denen die Prüferin bzw. der Prüfer zum Abschluss des Semesters eine Gesamtbewertung erstellt.
- (2) Besondere Prüfungsformen erlauben für Praktika die Beurteilung von z. B. Praktikumsberichten, Protokollen, Projektaufgaben, mündlichen oder computerbasierten Tests. In einem Seminar oder einer seminarähnlichen Lehrveranstaltung basieren die Leistungsüberprüfungen z. B. auf Referaten mit mündlichem Vortrag, Hausarbeiten, Poster-Präsentationen oder schriftlichen Seminararbeiten. Für Projektarbeiten mit begleitenden Projektseminaren können die Leistungsüberprüfungen durch Projektberichte – mit oder ohne mündliche Präsentation – erfolgen.
- (3) Besondere Prüfungsformen können die Bewertung einer oder mehrerer Leistungsüberprüfung(en) für eine Gruppenarbeit vorsehen. Die Aufgabenstellung muss geeignet sein, die Prüfungsleistung des Einzelnen durch objektive Kriterien abgrenzen und bewerten zu können.
- (4) Die Anzahl und die Formen der zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zählenden Leistungsüberprüfungen werden durch die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch ausgewiesen. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen, in der Regel am Anfang des Semesters, müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl und die jeweiligen Formen der Leistungsüberprüfungen, sowie deren jeweiliger Beitrag zur Gesamtbewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.

§ 16 – ZUSATZFÄCHER; WAHLMODULPRÜFUNGEN

- (1) Studierende können in weiteren als den durch die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge vorgeschriebenen Modulen an Modulprüfungen teilnehmen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtbewertung bzw. der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können die Anzahl der Zusatzfächer beschränken.
- (2) Werden durch die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge Wahlmodule vorgesehen, können Studierende mehr Wahlmodulprüfungen als die erforderliche Mindestanzahl ablegen. In die Gesamtbewertung bzw. die Gesamtnotenbildung gehen die am besten bewerteten Wahlmodulprüfungen ein, bis die erforderliche Mindestanzahl an Wahlmodulprüfungen erreicht ist. Auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss können ersatzweise auch andere als die am besten bewerteten Wahlmodulprüfungen in die Gesamtbewertung bzw. Gesamtnotenbildung einbezogen werden. Für überzählig zusätzlich abgelegte Wahlmodulprüfungen gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.
- (3) Werden durch die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge Wahlmodule vorgesehen, können Studierende eines der vorgesehenen Wahlmodule ganz oder teilweise durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fachbereichen ablegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anzahl der auf die gewählten Studien- und Prüfungsleistungen des anderen Fachbereichs entfallenden Leistungspunkte mindestens der Anzahl der Leistungspunkte für das Wahlmodul bzw. für abgrenzbare Wahlmodulteile entspricht. Ein Bachelor-Wahlmodul kann nur durch Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelorstudiengängen anderer Fachbereiche ersetzt werden; ein Master-Wahlmodul kann nur durch Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen anderer Fachbereiche ersetzt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die ganz oder zu einem überwiegen-

den Teil Gegenstand eines anderen Pflicht- oder bereits erbrachten Wahlmoduls des gewählten Studiengangs sind, können nicht gemäß S. 1 auf ein Wahlmodul angerechnet werden. Der Antrag auf Anerkennung der Leistungen gemäß S. 1 ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 17 – ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN, ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Studiengängen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 3 und die in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen oder Prüfungsabschnitten regeln die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang (in Papierform oder elektronisch) ist ausreichend.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die entsprechende Prüfung bzw. Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung, sowie die Thesis, bei Blockprüfungen, die gesamte Abschlussprüfung.

§ 18 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, GESAMTNOTENBILDUNG

(1) Prüfungsleistungen werden differenziert in Prozentpunkten bewertet. Dabei kennzeichnen einhundert (100) Prozentpunkte eine hervorragende Leistung. Fünfzig (50) Prozentpunkte kennzeichnen eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als fünfzig (50) Prozentpunkten bewertet, so genügt diese wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die einzelnen Bewertungsstufen richten sich nach Abs. 5.

(2) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewertet jede Prüferin bzw. jeder Prüfer den von ihr bzw. ihm gestellten Prüfungsteil. Vor der Prüfung muss festgelegt werden, welche Anteile der Prüfung auf die einzelnen Prüferinnen und/oder Prüfer entfallen. Die Bewertung der Prüfung in Prozentpunkten berechnet sich durch die entsprechend gewichtete Summation der Prozentpunkte für die einzelnen Prüfungsteile, aufgerundet auf ganze Prozentpunkte. S. 3 gilt für die Bewertung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren bewerteten Modulteilprüfungen zusammensetzt, entsprechend.

(3) Für während einer Lehrveranstaltung erbrachte Studienleistungen können Bonuspunkte vergeben werden, sofern die Studienleistungen nicht bereits als Modulteilprüfungen in die Modulnote eingehen. Dies ist bis zu einer Grenze von maximal zwanzig (20) von hundert (100) Prozent am Gesamtergebnis der Prüfung, für die die Bonuspunkte erworben werden, möglich. Die Studienleistungen und die Berechnungsgrundlage, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche durch die Prüferin bzw. den Prüfer in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist für die Dokumen-

tation und Verwaltung der von ihr bzw. ihm vergebenen Bonuspunkte verantwortlich. Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters, in welchem der Bonus vergeben worden ist. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

(4) Die Gesamtbewertung aller im Studium erbrachten Leistungen, welche die Bachelor- bzw. Master-Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 3 bilden, berechnet sich aus der gewichteten Summe aller Prozentpunktbewertungen der Module, der Bachelor- bzw. Master-Thesis und des Kolloquiums, wobei die Gewichtung der einzelnen Prozentpunktbewertungen der Anzahl der auf die Leistung entfallenden Leistungspunkte im Verhältnis zur Gesamtsumme der Leistungspunkte entspricht. Für die Gewichtung gilt:

$$\text{Gewicht} = \frac{\text{Leistungspunkte}}{\text{Gesamtsumme Leistungspunkte}}$$

Die Gesamtbewertung errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Gesamtbewertung} = \sum_{i=1}^n \text{Gewicht}_i \cdot \text{Prozentpunkte}_i$$

(5) Prozentpunktbewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen, der Module, der Bachelor- bzw. Master-Thesis, des Kolloquiums und der Gesamtbewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung werden auf Basis der Formel

$$\text{Note} = 1 + \frac{3}{50} \cdot (100 - \text{Prozentpunkte})$$

$$50 \leq \text{Prozentpunkte} \leq 100$$

in Noten umgerechnet, welche nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten werden. Es ergeben sich die folgenden Notenstufen:

Erreichte Bewertungspunkte %	Note	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
99	1,0		
98	1,1		
97	1,1		
96	1,2		
95	1,3		
94	1,3		
93	1,4		
92	1,4		
91	1,5		
90	1,6	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
89	1,6		
88	1,7		
87	1,7		
86	1,8		
85	1,9		
84	1,9		
83	2,0		
82	2,0		
81	2,1		
80	2,2		
79	2,2		
78	2,3		
77	2,3		
76	2,4		

75	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
74	2,5		
73	2,6		
72	2,6		
71	2,7		
70	2,8		
69	2,8		
68	2,9		
67	2,9		
66	3,0		
65	3,1		
64	3,1		
63	3,2		
62	3,2		
61	3,3		
60	3,4		
59	3,4		
58	3,5	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
57	3,5		
56	3,6		
55	3,7		
54	3,7		
53	3,8		
52	3,8		
51	3,9		
50	4,0		
< 50		nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

- die besten 10% erhalten den ECTS-Grad A
- die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad B
- die nächsten 30% erhalten den ECTS-Grad C
- die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad D
- die nächsten 10% erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 – THESIS

(1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jede prüfungsberechtigte Professorin und jeder prüfungsberechtigte Professor gemäß § 8 Abs. 1 ist zur Themenstellung und Betreuung der Thesis berechtigt. Die Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(3) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Thesis.

§ 20 – ZULASSUNG ZUR THESIS

(1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer alle Module mit Ausnahme der Module, die nach dem jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplan für das letzte Fachsemester vorgesehen sind, erfolgreich bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin oder welcher Prüfer gemäß § 8 Abs. 4 zur Betreuung der Thesis gewünscht und bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 21 – AUSGABE UND BEARBEITUNG DER THESIS

(1) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Bearbeitung zulässt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Thesis erhält.

(2) Die Thesis ist in der Sprache anzufertigen, die der Vermittlungssprache im jeweiligen Studiengang entspricht. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und/oder Prüfern auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 19 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis beträgt zwölf Wochen für eine Bachelor-Thesis bzw. 16 Wochen für eine Master-Thesis. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern; die Betreuerin oder der Betreuer muss dem Antrag zustimmen.

§ 22 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER THESIS

(1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Nach dem Eingangsvermerk erhalten die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer und die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer jeweils ein Exemplar, ein weiteres Exemplar wird im Studienbüro archiviert. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 Prozentpunkten bewertet.

(2) In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu versichern, dass sie oder er die Thesis oder den gemäß § 19 Abs. 3 gekennzeichneten Teil der Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit gemäß § 19 Abs. 2 betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wird die Thesis gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt, bestellt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und/ oder Prüfer wird die Prozentpunktzahl der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Thesis ist nur dann bestanden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer die Thesis jeweils mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet haben.

§ 23 – KOLLOQUIUM ZUR THESIS

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist unabhängig davon zu bewerten.

(2) Prüfungssprache für das Kolloquium ist die Sprache, die der Vermittlungssprache im jeweiligen Studiengang entspricht. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüferinnen und/oder Prüfern auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden.

(3) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen und die Thesis gemäß des für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studienverlaufs- und Prüfungsplans erfolgreich bestanden hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Anmeldung muss eine schriftliche Erklärung darüber enthalten, ob beim Kolloquium die Öffentlichkeit zugelassen wird.

(4) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Thesis gemäß § 22 Abs. 3 durchgeführt und bewertet. Die Dauer des Kolloquiums beträgt insgesamt 45 Minuten für die Kombination aus Vortrag und Fragen zur Thesis. Bei einem Gruppenkolloquium verlängert sich die Dauer bemessen an der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend.

(5) Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu geben. Vor dem Kolloquium ist bereits bekannt zu geben, ob die Thesis bestanden ist oder nicht.

(6) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote der Prüfung. Prüfungsleistungen, die gemäß § 6 anerkannt wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis die Ergebnisse von Prüfungsleistungen in Zusatzfächern aufgenommen.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelor- oder Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auflistet. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Leistungspunkte sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25 – URKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelor- bzw. Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Master-Grades nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

§ 26 – EINSICHT IN PRÜFUNGSUNTERLAGEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für das gesamte Studium wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist innerhalb von einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen (Klausureinsicht), die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses formlos an die Prüferin oder den Prüfer zu stellen. Für die Wahrneh-

mung eines von der Prüferin oder dem Prüfer angebotenen Termins zur Klausureinsicht ist kein Antrag erforderlich.

§ 27 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN NACH STUDIENABSCHLUSS

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Master-Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bzw. der Bachelor- bzw. Master-Urkunde nach § 25 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 S. 2 ist nach Ablauf einer fünfjährigen Frist nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelor- bzw. Master-Grad aberkannt und die nach § 25 ausgehändigte Bachelor- oder Master-Urkunde eingezogen.

§ 26 – IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese RahmenPO für die Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, werden nach den Regelungen der Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge in den Geltungsbereich dieser RahmenPO übernommen.
- (3) Diese RahmenPO wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 18.01.2016, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2016.

Düsseldorf, den 15.02.2016


Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Walter Müller